

Mietbedingungen für Liegeplätze in der Wintersaison



§ 1 Mietobjekt

Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Vermieter bei der Wintereinlagerung.

Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Platzes gemäß § 535 ff BGB. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachten Sachen werden von dem Vermieter in keinem Fall übernommen. Es wird kein Lagervertrag oder Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt, in welchem ein sofortiges Zugriffsrecht des Vermieters erforderlich ist, hat der Mieter den alleinigen Gewahrsam an den eingestellten Sachen.

§ 2 Leistungen des Vermieters

Der Vermieter erbringt zusätzlich zu der vereinbarten Zurverfügungstellung des Winterplatzes folgende Leistungen:

- jeweils einmaliger innerbetrieblicher An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche;
- Aufstellung des Bootes am Lagerplatz.

Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen durch den Vermieter werden durch diesen Vertrag nicht erfasst. Hierüber sind ggf. gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 3 Besondere Vorschriften für das Verbringen der Boote

Bau- oder konstruktionsbedingte Besonderheiten des Bootes sind dem Vermieter vor der Einlagerung schriftlich mitzuteilen.

Der Beginn der Wintereinlagerung wird vom Vermieter festgelegt. Der Vermieter versucht, Terminwünsche des Mieters zu berücksichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Termin unbedingt einzuhalten. Der Mieter hat sich an dem ihm mitgeteilten Tag der Wintereinlagerung mit seinem Boot zur Verfügung zu halten. Für das Aufslippen bzw. Kranen und für den Weitertransport auf dem Betriebsgelände des Vermieters hat der Mieter den Weisungen des Vermieters bzw. seines Personals unbedingt Folge zu leisten. Die Ein- und Auslagerung erfolgt nach dem System „First in – last out“. Die Wintersaison geht vom 1. November bis 14. April. Ist das Boot auf Wunsch des Mieters wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dadurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes eines anderen Bootes.

Der Vermieter ist berechtigt, das Boot des Mieters umzusetzen, wenn dies zur Durchführung der Kranfolge oder sonst erforderlich werden sollte.

Der Tag der Auslagerung wird dem Mieter ebenfalls verbindlich vom Vermieter mitgeteilt. An diesem Tag hat sich der Mieter ganztägig zur Verfügung zu halten, um sein Boot auf dem Wasser in Empfang zu nehmen.

§ 4 Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit einer Deckungssumme von 50.000,00 € für Sach- und Personenschäden zu unterhalten. Der Mieter hat das Bestehen der Versicherung auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittung zu belegen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er dem Vermieter oder anderen Mietern an deren eingebrachten Sachen zufügt.

§ 5 Übernahme des Mietvertrages

Der Mieter übernimmt den Mietplatz, so wie er steht und liegt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 6 Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot

- (1) Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Sie sind mindestens 1 Woche vor Beginn im Marinabüro oder im Marinashop (Büro der Kuhnle Werft) anzumelden.
- (2) Der Vermieter erteilt die erforderliche Genehmigung spätestens 1 Tag vor Beginn der Arbeiten, sofern dies aus betrieblichen Gründen möglich ist. Die Erteilung der Genehmigung ist davon abhängig, dass dadurch keine anderen Mieter beeinträchtigt werden, die Umweltschutzbedingungen, insbesondere für den Umgang mit Farben und Ölen, sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer sind in jedem Fall untersagt. Ein Verstoß hingegen berechtigt den Vermieter, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu fordern.
- (3) Die Reparaturen und Wartungsarbeiten sind nur auf entsprechend geeigneten Plätzen, welche durch das Marina- oder Werftpersonal zugeteilt werden, durchzuführen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, vor der Einlagerung alle feuergefährlichen Stoffe von Bord zu bringen. Dies gilt vor allem für Gasflaschen. Treibstofftanks sind vor der Einlagerung zu entleeren und zu entlüften.

§ 7 Kündigung des Mietvertrages

Beide Vertragsparteien können das Mietverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen:

- wenn der Mieter zum Zeitpunkt der Wintereinlagerung den Mietzins noch nicht bezahlt hat.
- bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen diese Mietbedingungen
- bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber Mitarbeitern des Vermieters und/oder anderen Mietern
- wenn über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder das Verfahren zur eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.

§ 8 Zugang zum Mietplatz

Während der Dauer der Wintereinlagerung ist ein Zugang zum Mietplatz mit Zustimmung des Vermieters möglich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vermieter seine Zustimmung zur Durchführung von Reparaturen oder Wartungsarbeiten erteilt hat. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Mieter sich an erteilte Auflagen nicht gehalten hat oder eine Gefährdung festgestellt worden ist. Der Mieter gestattet dem Vermieter und seinen Erfüllungsgehilfen den jederzeitigen Zugang zu seiner Mietfläche. Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietflächen direkt aneinander grenzen. Er gestattet daher auch sämtlichen Dritten Personen den Durchgang über seine Mietfläche, soweit diese ein Recht zum Betreten der Winterplatzhalle haben oder durch den Vermieter hierzu berechtigt wurden.

§ 9 Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot vor der Einlagerung in einem verkehrssicheren Zustand zu versetzen, so dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. Auf der gemieteten Fläche dürfen neben dem Schiff keine Gegenstände gelagert werden.

In den Winterlagerhallen ist generell das Rauchen, offenes Licht und Feuer nicht gestattet.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden des Vermieters oder anderer Mieter, die durch Verstöße gegen den Mietvertrag, diese Mietbedingungen oder ein schuldhaftes Verhalten des Mieters verursacht worden sind. Darüber hinaus haftet der Mieter für die Einhaltung der Marinaordnung und dieser Mietbedingungen durch seine Begleiter, Beauftragten oder sonstigen Mitbenutzer des Bootes.

§ 10 Untervermietung, Mieterwechsel

Eine Untervermietung oder ein Mieterwechsel während der Wintereinlagerung ist nicht möglich.

Eine vorzeitige Aufgabe des gemieteten Lagerplatzes durch den Mieter berechtigt nicht zur Rückforderung des anteiligen Mietpreises für die jeweilige Saison. Lager- und Pkw-Stellplätze sind nicht übertragbar.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vermieters während des Auf- und Abslippens bzw. Kranens des Bootes sowie beim innerbetrieblichen An- und Abtransport sowie bei einer eventuellen Aufstellung am Lagerplatz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Einlagerungszeit durch Dritte entstehen. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Feuer- und Sturmschäden. Es wird ebenfalls keine Haftung für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter entstehen, übernommen.

Für alle im Unterwasserbereich (z.B. Speedometer, Z-Antrieb) und am Masttop (z.B. Windex, Antenne) angebrachten Teile wird bei Beschädigung beim Kranen, Transport und Lagerung keine Haftung übernommen.

Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter hat am Ende der Wintereinlagerungszeit die Mietfläche in einem geräumten Zustand zurückzugeben. Der Mieter verpflichtet sich, alle von ihm während der Mietzeit verursachten Schäden zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Befindet sich der Mieter mit seiner Räumungspflicht in Verzug, ist der Vermieter nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters berechtigt, das Boot von der Mietfläche auf einen Stellplatz nach Wahl des Vermieters zu verbringen, wobei sämtliche insoweit entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet.

§ 13 Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an dem Boot und seinen eingebrachten Sachen ein.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bestimmung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- (4) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebsitz des Vermieters.